

Inhaltsverzeichnis

Flucht und Asyl: Wohnen während oder nach dem Asylverfahren	2
Wohnen in der Asylunterkunft	2
Darf ich in eine private Wohnung ziehen?	3
Wohnungsberatung für Geflüchtete	5
Unterkunftsgebühren	5
Standards und Rechte in einer Asylunterkunft	6

Flucht und Asyl: Wohnen während oder nach dem Asylverfahren

Wohnen in der Asylunterkunft

Wohnsitzauflage während des Asylverfahrens

Während des Asylverfahrens sind Sie verpflichtet, in einer Asylunterkunft zu wohnen. Die Wohnsitzauflage ist als Adresse auf Ihrem Ausweis eingetragen. Wenn Ihr Asylverfahren mit einer Anerkennung endet, sind Sie verpflichtet, sich eine Wohnung zu suchen und die Asylunterkunft zu verlassen. Solange Sie auf Wohnungssuche sind, können Sie weiter in der Asylunterkunft wohnen.

Wie ist die Asylunterkunft organisiert?

Eine Asylunterkunft besteht meistens aus mehreren Zimmern oder Wohneinheiten, die sich Küche und Sanitärräume teilen.

Jede Unterkunft hat eine **Hausordnung**. In der Hausordnung stehen alle Regeln, die für die Bewohner:innen der Unterkunft gelten. Zum Beispiel, wann Besuch in die Unterkunft kommen darf oder zu welchen Uhrzeiten alle leise sein müssen.

In größeren Asylunterkünften sind **Sicherheitsdienste** beauftragt. Der Sicherheitsdienst sorgt dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sicherheitsmitarbeiter:innen dürfen zum Beispiel auch die Ausweise von Besucher:innen kontrollieren.

Bei persönlichen Fragen, Problemen oder Konflikten können Sie sich an die  **Soziale Beratung** wenden.

Asylunterkünfte des Landratsamtes München werden durch das **Belegungsmanagement** und die **Objektverwaltung** betreut.

Belegungsmanagement

Das Belegungsmanagement weist Ihnen einen Wohnraum in einer Asylunterkunft zu. Sie können das Belegungsmanagement zum Beispiel kontaktieren, wenn Sie das Zimmer mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner tauschen möchten.

Landratsamt München Fachbereich 4.6.3 Unterbringung von Flüchtlingen ☎ [089 / 6221-2100](tel:08962212100) @ asylbelegung@LRA-m.bayern.de

Objektverwaltung

Die Objektverwaltung ist zuständig für die Gebäude, die Ausstattung mit einer grundlegenden Möbeleinrichtung und die Reparatur von Schäden. Sie können die Objektverwaltung zum Beispiel in diesen Fällen kontaktieren:

- Wenn Sie Ihren Schlüssel verloren haben.
- Wenn etwas kaputt ist, zum Beispiel der Herd oder die Waschmaschine.
- Wenn es eine technische Störung gibt, zum Beispiel mit der Heizung oder dem Strom.

Landratsamt München

Fachbereich 4.6.3 Unterbringung von Flüchtlingen

@asyl-objektverwaltung@LRA-m.bayern.de

Darf ich in eine private Wohnung ziehen?

Sie haben einen positiven BAMF-Bescheid erhalten?

Wenn das BAMF Ihnen einen Schutzstatus zuerkannt hat, dürfen Sie in eine private Wohnung ziehen. Beachten Sie, dass möglicherweise eine **gesetzliche Wohnsitzauflage** für Sie gilt. Wenn Sie einen Schutzstatus durch das BAMF zuerkannt bekommen, gilt für die ersten drei Jahre für Sie automatisch eine Wohnsitzverpflichtung für Bayern. Das bedeutet, dass Sie Ihren Wohnort nur innerhalb von Bayern frei wählen dürfen. Eine Wohnsitzverpflichtung ist im Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis eingetragen.

Die Wohnsitzverpflichtung kann aufgehoben werden, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird. In diesem Fall können Sie bei der  [Ausländerbehörde](#) formlos die Streichung der Wohnsitzauflage beantragen.

Ihr Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen oder Sie haben eine Duldung?

Während des Asylverfahrens sind Sie gesetzlich verpflichtet in einer Asylunterkunft zu wohnen. In folgenden Ausnahmefällen kann auf Antrag eine private Wohnsitznahme genehmigt werden:

- **Medizinische Notwendigkeit:** Wenn gesundheitliche Gründe die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar machen. Zum Nachweis ist ein ärztliches Gutachten notwendig.
- **Einkommen oder Vermögen:** Wenn Sie über Einkommen aus einer sicheren Arbeitsstelle oder Vermögen verfügen, so dass Sie den gesamten Lebensunterhalt für sich und gegebenenfalls Ihre Familie tragen können. Eine Arbeitsstelle gilt dann als sicher, wenn die Probezeit vorbei ist und ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt. Zum Nachweis sind der Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen und Kontoauszüge notwendig.
- **Aufenthaltserlaubnis:** Wenn Ehepartner:in oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über einen unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthalts zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist, kann die private Wohnsitznahme für die gesamte Familie genehmigt werden.

Wie kann ich die private Wohnsitznahme beantragen?

Wo und wie Sie einen Antrag auf private Wohnsitznahme stellen können, hängt davon ab, wo sich die private Wohnung befindet.

1. Die private Wohnung liegt im Landkreis München

Wenn die private Wohnung im Landkreis München liegt, ist das Landratsamt München für die Prüfung zuständig. Sie können den formlosen **Antrag auf private Wohnsitznahme** bei der Asyl-Leistungs-Abteilung stellen:

Landratsamt München

Fachbereich 2.3.2

📍 Mariahilfplatz 17, 81541 München

✉ @asyl-leistung@LRA-m.bayern.de

📞 [Kontaktinformationen der Ansprechpartner:innen](#)

Sie sollten die folgenden Unterlagen **in Kopie** dem formlosen Antrag beilegen:

- Ausweis in Kopie
- Nachweis für medizinische Notwendigkeit oder Einkommen oder Vermögen oder Aufenthaltserlaubnis in Kopie
- falls vorhanden: Angaben über die Mietkosten

2. Die private Wohnung liegt in Bayern, aber nicht im Landkreis München

Wenn die Wohnung nicht im Landkreis München liegt (zum Beispiel im Stadtgebiet München), stellen Sie den **Antrag auf private Wohnsitznahme** bei der Regierung von Oberbayern stellen. Der Antrag muss unbedingt unterschrieben sein und kann per Post oder E-Mail gestellt werden.

📄 [Formular Antrag Private Wohnsitznahme](#)

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 14.1 - Flüchtlingsunterbringung
Hofmannstraße 51
81379 München

✉ @private.wohnsitznahme@reg-ob.bayern.de

3. Die private Wohnung liegt außerhalb Bayerns

Wenn Sie in ein anderes Bundesland umziehen möchten, handelt es sich um einen **Antrag auf länderübergreifende Umverteilung**. Wenden Sie sich in diesem Fall an die 📞 [Ausländerbehörde des Landratsamtes München](#).

Wohnungsberatung für Geflüchtete

Der Münchner Flüchtlingsrat bietet für Geflüchtete eine Wohnungsberatung an.

Die Wohnungsberatung hilft bei der gezielten Vorbereitung der Wohnungssuche. Wichtig: Es werden keine Wohnungen vermittelt!

Die Berater:innen gehen mit Ihnen gemeinsam Ihre Unterlagen durch. Sie erklären Ihnen, wie Sie sich mit Ihren persönlichen Unterlagen von Ihrer besten Seite präsentieren können. Sie geben auch Tipps zur Wohnungssuche.

Das Angebot ist kostenfrei.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin:

 [089 / 12390096](tel:08912390096) (Montag: 14 bis 16 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 10 bis 12 Uhr)

 [Münchner Flüchtlingsrat Wohnungsberatung](#)

Unterkunftsgebühren

Sie haben einen Brief von der Regierung von Unterfranken erhalten? Dann geht es wahrscheinlich um **Unterkunftsgebühren**. Das sind Kosten für die Nutzung der Asylunterkunft.

Die **Regierung von Unterfranken** ist für die Abrechnung von Unterkunftsgebühren in ganz Bayern zuständig.

Die Info-Hotline der Regierung beantwortet allgemeine Fragen zu Unterkunftsgebühren auf Deutsch. Der Anruf ist gebührenfrei.

 [0800/50998-88](tel:08005099888) (Montag bis Donnerstag: 9 bis 15 Uhr, Freitag: 9 bis 13 Uhr)

 **Wenn Sie einen Brief erhalten, kümmern Sie sich sofort darum.** In den meisten Fällen muss noch im selben Monat ein Antrag gestellt werden. Häufig werden Sie zunächst aufgefordert, Ihre monatlichen Lohnbescheinigungen einzureichen.

Wenn Sie unsicher sind, was Sie tun sollen, dann wenden Sie sich an eine Beratungsstelle:

- Wenn Sie in einer Asylunterkunft wohnen, an Ihre Soziale Beratung vor Ort.
- Wenn Sie privat wohnen, an die  [Migrationsberatung für Erwachsene \(MBE\)](#).

Wie hoch sind die Gebühren? Wieviel muss ich bezahlen?

Die Höhe der Gebühren ist gesetzlich festgelegt im  [§23 der Durchführungsverordnung Asyl](#) (kurz: DVAsyl). Die Gebühr ist abhängig von der Zimmerkategorie, in der Sie wohnen oder gewohnt haben.

Sie erhalten für jeden Monat per Post einen Bescheid über die Unterkunftsgebühren. Wichtig: **Sie haben kein Recht darauf, sich die Zimmerkategorie auszusuchen.** Das  [Belegungsmanagement](#) weist Ihnen ein Zimmer zu.

💡 **Es ist möglich, dass Sie rückwirkende Gebührenbescheide erhalten.** Rückwirkend heißt, dass der Zeitraum für die Gebühr in der Vergangenheit liegt. Gebührenbescheide dürfen maximal 5 Jahre rückwirkend festgelegt werden. Das bedeutet, dass zum 31.12.2023 Gebühren maximal bis 01.01.2019 rückwirkend berechnet werden dürfen.

Beispiel: Sie haben 2021 in einer Asylunterkunft gewohnt und hatten Einkommen durch eine Arbeit. Seit 2022 haben Sie keine Arbeit mehr. Auch wenn Sie aktuell kein Einkommen mehr haben oder nicht mehr in einer Asylunterkunft wohnen, müssen Sie die Gebühren für das Jahr 2021 bezahlen.

Ich habe einen Gebührenbescheid erhalten. Was muss ich jetzt tun?

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, wenden Sie sich noch im selben Monat an das  [Jobcenter Landratsamt München](#). Auch wenn Sie aktuell Einkommen haben und bislang keine Jobcenter-Leistungen erhalten haben, fragen Sie trotzdem beim Jobcenter nach. Wenn die Summe der Unterakunftsgebühren Ihre aktuellen finanziellen Möglichkeiten übersteigt, haben Sie möglicherweise Anspruch auf Unterstützung durch das Jobcenter.

💡 Sie müssen sich im selben Monat an das Jobcenter oder das Sozialamt wenden. **Wer den Antrag zu spät stellt, muss die Gebühren selbst bezahlen.**

Wenn Sie noch im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben, wenden Sie sich an Ihre Soziale Beratung in der Asylunterkunft.

Standards und Rechte in einer Asylunterkunft

- Als Ehepaar oder Familie haben Sie ein Recht darauf, gemeinsam zu wohnen.
- Frauen dürfen nur mit anderen Frauen oder mit ihrer Familie in einem Zimmer untergebracht sein.
- Sie haben kein Recht auf die Wahl eines bestimmten Zimmers. Wenn Sie Probleme mit Ihren Mitbewohner:innen haben, wenden Sie sich an die Soziale Beratung in der Unterkunft oder an das Belegungsmanagement.
- Mitarbeiter:innen dürfen grundsätzlich nur in Ihr Zimmer gehen, wenn Sie da sind. Ausnahmen sind möglich, wenn eine gefährliche Situation droht oder Reparaturarbeiten erledigt werden müssen. Eine Zimmerkontrolle ohne Vorankündigung ist nicht erlaubt.
- Sie haben das Recht, tagsüber Besuch zu empfangen.
- Gemeinschaftlich genutzte Toiletten und Duschen müssen für Frauen und Männer getrennt und jederzeit zugänglich sein.
- In Gemeinschaftsunterkünften werden Sie täglich über angekommene Post informiert, zum Beispiel mittels einer Postliste, die aushängt.
- Sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Internetzugang (WIFI) oder TV in Ihrer Unterkunft. In vielen Unterkünften gibt es dennoch eine Möglichkeit. Wie die technischen Voraussetzungen in Ihrer Asylunterkunft sind, erfahren Sie bei den Mitarbeiter:innen.